



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

Health: Angewandte Pflegewissenschaften

Zuletzt geändert durch Satzung vom 20.07.2016

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung auf der Grundlage der 2. Änderungsfassung vom 20.07.2016

Rechtsänderungen, die am 1. März 2016 in Kraft getreten sind für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudienganges Health: Angewandte Pflegewissenschaften ab dem Wintersemester 2016/17 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen, erscheinen hervorgehoben "blau".

Nr.	In Kraft getreten	Seiten	Ordner
26/2016	20.07.2016	1 - 12	ZV 05/09-1

Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg
Aufgrund von von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient allein der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 01. Oktober 2009 in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg in ihrer jeweiligen Fassung zur Anwendung.

§ 2

Studienziele

- (1) Der Bachelorstudiengang „Health: Angewandte Pflegewissenschaften“ bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage und durch Förderung von praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln in herausgehobenen Fachfunktionen der Pflegepraxis vor und legt die Basis für pflegewissenschaftliches Arbeiten.
- (2) Ziel des Bachelorstudiengangs „Health: Angewandte Pflegewissenschaften“ ist die Befähigung zu selbständigem beruflichen Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden in der direkten Patientenversorgung mit dem Ziel der Steigerung der Pflegefachlichkeit innerhalb stationärer wie ambulanter Einrichtungen des Gesundheitswesens.
- (3) ¹Das Studium befähigt, berufspolitische Positionen gesamtgesellschaftlich einzubringen. ²Die Studierenden sind in der Lage, sich der gesellschaftlichen Verantwortung der Pflege zum Zweck der kooperativen Lösung gesundheitspolitischer Probleme bewusst zu werden und diese zu übernehmen.
- (4) ¹Das Studium ist in der Regel nach dem hochschuldidaktischen Prinzip des exemplarischen Lehrens und Lernens durchzuführen. ²Von den Lehr- und Lernformen (insbesondere Lehrvortrag, seminaristischer Unterricht, Übung, Seminar, Case Studies, Praktikum, Projektstudium und Exkursionen, verbunden mit angeleitetem Selbststudium) sind die Formen zu wählen, die den Studienzielen und der Vermittlung der jeweiligen Kompetenzen am besten entsprechen. ³Durch studienimmanente Case Studies erfolgt eine angeleitete Reflexion ausgewählter Aspekte des studienbegleitenden Praktikums; dies befähigt die Studierenden zur direkten und reflektierten Anwendung ihrer Handlungskompetenzen.

§ 2 a

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Bachelorstudiengang Health: Angewandte Pflegewissenschaften kann zugelassen werden, wer
 1. die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist oder als qualifizierter Berufstätiger oder qualifizierte Berufstätige
 - a) Absolvent oder Absolventin der Meisterprüfung oder einer der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder Absolvent oder Absolventin von Fachschulen und Fachakademien ist oder

- b) nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem Bachelorstudiengang Health: Angewandte Pflegewissenschaften fachlich verwandten Bereich die Studieneignung durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweist; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 27 ECTS in zwei Semestern;

und

2. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in der Altenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege oder eine vergleichbare Berufsausbildung in der Pflege nachweist.

²Ein fachlich verwandter Bereich ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang Health: Angewandte Pflegewissenschaften aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. ³Der Nachweis der Hochschulreife bzw. der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe von Art. 43 Absätze 1,2 und 7 bzw. Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) jeweils in Verbindung mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV).

- (2) ¹Bewerber oder Bewerberinnen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) werden nur unter der Auflage zugelassen, dass sie ein erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweisen können. ²Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt bedingt; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ³Wird der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nicht erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Bachelorstudiengang Health: Angewandte Pflegewissenschaften zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nur unter Vorbehalt.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von zehn Studiensemestern, die berufsbegleitend und abgesehen von den praktischen Studienanteilen alle theoretisch sind. ²Die Semester fünf bis sieben enthalten insgesamt 10 ECTS Praktikum. ³Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von fünf Studiensemestern und in einen zweiten Studienabschnitt von fünf Studiensemestern.
- (2) ¹Während des Studiums sind die Module gemäß Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 210 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für Studierende, die eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in der Pflege nachweisen, können die Module 2.1, 3.1, 3.2 und 3.3 im Umfang von 60 ECTS auf Antrag angerechnet werden. ⁴Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁵Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer System“ (ECTS).

§ 4

Module, Modulprüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Studieninhalte

- (1) ¹Die Module sind mit ECTS-Punkten, Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Den einzelnen Modulen können die

folgenden Arten von Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen zugeordnet werden:

1. Schriftlich,
2. Mündlich,
3. Forschungsarbeit sowie
4. Bachelorarbeit.

³Im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung ist festgelegt, welche Arten von Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen.

(2) Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule.

1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verpflichtend sind.
2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module 4.2 und 4.3. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. ¹Wahlmodule sind die Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

(3) Das Angebot der Wahlpflichtmodule ergibt sich aus dem Studienplan.

(4) Ziel und Inhalt der einzelnen Module sind im Studienplan aufgeführt.

§ 5

Vertiefungsangebote

¹Im 9. Studiensemester werden zwei Vertiefungsangebote geführt, die der Intensivierung verschiedener beruflicher Schwerpunkte dienen. ²Die möglichen Inhalte der Vertiefungsangebote sind im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ³Die aktuellen Angebote ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 6

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. ⁴Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. Die Bezeichnung der Module und die dazu angebotenen Lehrveranstaltungen, die Lehrveranstaltungsart und Semester.
2. Die Studieninhalte und Kompetenzen der Pflichtmodule.
3. Die Module der Vertiefungsangebote sowie deren Studieninhalte und Kompetenzen.
4. Informationen zu den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern.
5. Informationen zu den von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern.
6. Nähere Bestimmungen zu den Praxis begleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation.
7. Nähere Bestimmungen über Prüfungen.

8. Die Gewichte der Module innerhalb der Studienbereiche, so wie sie im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt sind.

- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Vertiefungsangebote, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht im Bereich der Wahlpflichtfächer kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender TeilnehmerInnenzahl durchgeführt werden.

§ 7

Eintritt in den 2. Studienabschnitt

Zum Eintritt in den 2. Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 82 ECTS-Punkte des ersten Studienabschnitts erreicht hat.

§ 8

Praktische Studienanteile

- (1) Das Praktikum erfolgt im Rahmen der Case Studies in den Semestern fünf bis sieben.
- (2) ¹Von den 210 im Studium abzuleistenden ECTS entfallen 30 auf die praktischen Studienanteile. ²Im Rahmen der Case Studies entfallen insgesamt 10 ECTS auf die praktischen Studienanteile. ³Die restlichen 20 ECTS werden aus den praktischen Anteilen der Berufsausbildung angerechnet.
- (3) Die hauptamtliche Person, die die praktischen Studienanteile verantwortet, kann einen Termin festsetzen, bis wann die Praxisstelle der Hochschule zu benennen ist.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Prüfungskommission legt fest, welche Lehrpersonen (Aufgabensteller/in) zur Ausgabe von Bachelorarbeiten berechtigt sind. ²Das Thema einer Bachelorarbeit wird von einem/r Aufgabensteller/in ausgegeben. ³Zu diesem Zweck setzt sich die Kandidatin/der Kandidat mit der/m Aufgabensteller/in in Verbindung. ⁴Das Thema einer Bachelorarbeit kann frühestens zum Vorlesungsende der Vertiefungen im neunten Semester und soll spätestens zu Beginn des Folgesemesters ausgegeben werden. ⁵Die Frist von der Themenstellung (Ausgabe des Themas) bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt drei Monate.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat kann dem/r Aufgabensteller/in im Rahmen der behandelten Gegenstände der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule das Thema vorschlagen.
- (3) Das Prüfungsamt teilt im Auftrag der Aufgabenstellerin/des Aufgabenstellers dem Kandidaten/der Kandidatin mit Hilfe eines Formblattes das Thema der Bachelorarbeit, den Prüfer/die Prüferin und den Abgabetermin mit.
- (4) Die Prüfungskommission erlässt Richtlinien für das Verfahren der Ausgabe und Abgabe der Bachelorarbeit.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und auf einer CD beim Prüfungsamt abzugeben. ²Der Kandidat/die Kandidatin hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm/ihr benutzten Quellen beizufügen. ³Er/sie hat außerdem am Ende der Arbeit schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat.

§ 10

Fristen für das Ablegen von Prüfungen

- (1) ¹Bis zum Ende des fünften Semesters im Studiengang „Health: Angewandte Pflegewissenschaften“ sind die Prüfungen in den Modulen:
- 1.1: Ethik und Anthropologie: Grundlagen
 - 2.2: Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen I: Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten
 - 2.3: Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen II: Forschungsmethoden in Human- und Sozialwissenschaften I
 - 2.7: Prävention und Gesundheitsförderung
 - 3.4: Pflegewissenschaften I: Pflgetheorien in Forschung und Praxis
- zu erbringen.
- ²Erfolgt dies nicht, erhält der Studierende die Note „nicht ausreichend“.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung soll bis Ende des zehnten Studiensemesters vollständig abgelegt sein. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1 um mehr als zwei Semester gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen aller noch nicht abgelegten Module als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 können auf Antrag gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen § 8 Abs. 4 angemessen verlängert werden.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) ¹In der Fakultät für Gesundheit und Pflege wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹Der/die Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Dekan/die Dekanin im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ²Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre.

§ 12

Bewertung der Leistungen

- (1) ¹Im Bachelorzeugnis werden Endnoten der Studienbereiche 1 bis 3, Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte I und Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte II (Modul 4.2 und 4.3) und der BA-Arbeit (Modul 4.4) ausgewiesen. ²Die Endnoten der Studienbereiche 1 bis 3 errechnen sich aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung angegebenen Gewichtung.
- (2) In der Bachelorarbeit, im Zeugnis und anderen schriftlichen Bescheinigungen werden die Einzelnoten wie folgt benannt und in einem Klammerzusatz der auf eine Nachkommastelle abgerundete Notenwert angefügt:

von	1,0	bis	1,5	=	„sehr gut“
über	1,5	bis	2,5	=	„gut“
über	2,5	bis	3,5	=	„befriedigend“
über	3,5	bis	4,0	=	„ausreichend“
über	4,0			=	„nicht ausreichend“

- (3) Die Prüfungsgesamtnote im Bachelor-Prüfungszeugnis des Studiengangs „Health: Angewandte Pflegewissenschaften“ wird entsprechend folgender Gewichtung aus den im Zeugnis ausgewiesenen Noten berechnet und im Zeugnis als solche ausgewiesen:

Fach	Gewichtung
Studienbereich 1 (Ethik und Anthropologie)	1
Studienbereich 2 (Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen)	1
Studienbereich 3 (Angewandte Pflegewissenschaften)	2
Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte I und II (je 0,5)	1
BA-Arbeit	1
Summe	6

- (4) Die Prüfungsgesamtnote wird im Zeugnis wie folgt benannt und in einem Klammerzusatz der auf eine Nachkommastelle abgerundete Notenwert angefügt:

von	1,0	bis	1,2	=	„mit Auszeichnung bestanden“
von	1,3	bis	1,5	=	„sehr gut bestanden“
von	1,6	bis	2,5	=	„gut bestanden“
von	2,6	bis	3,5	=	„befriedigend bestanden“
von	3,6	bis	4,0	=	„bestanden“.

- (5) ¹Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note berechnet. ²Zur Bestimmung der relativen Note wird die Verteilung der relativen Häufigkeit der Abschlussnoten der fünf letzten Studiengangskohorten in jedem Zeugnis angegeben. ³Die relative Note wird neben der Gesamtnote im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 13

Wiederholung

- (1) ¹Wurde eine Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist im darauf folgenden Prüfungszeitraum abzulegen. ³Eine zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten abgelegt werden.
- (2) Wurde in einer Modulprüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so besteht die Verpflichtung, die/den Modulverantwortliche/n aufzusuchen.

- (3) Wurden nach fünf Fachsemestern in den Modulprüfungen des ersten Studienabschnittes nicht mindestens 82 ECTS-Punkte aus den Modulen der Hochschule erzielt, so besteht ebenfalls die Verpflichtung, die/den Modulverantwortliche/n aufzusuchen.

§ 14

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

1. sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind,
2. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und
3. die Studentin/der Student 210 ECTS-Punkte (inkl. Anerkennung der Ausbildung) erworben hat.

§ 15

Abschlusszeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Das Abschlusszeugnis und das Diploma Supplement werden durch ein Transcript of Records ergänzt.

§ 16

Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Bachelorabschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ Kurzform „B.Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18. April 2012, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21. Januar 2013 – Az. E 3-H6234.3.13-11/30 074/12 und der Eilentscheidung des Präsidenten vom 04. März 2013.

Die Satzung wurde am 08. April 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. April 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08. April 2013.

- Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22. Mai 2013 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Juli 2013 Az. E3-H6234.3.13-11/12 939. Diese Satzung wurde

am 7. August 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 7. August 2013.

- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg 20.01.2016 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27.06.2016, Az. X.3-H6234.3.13/1/3 und des Eilentscheids der Präsidentin vom 20.07.2016. Die Satzung wurde am 20.07.2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.07.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 20.07.2016.

Nürnberg, den 20. Juli 2016

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach

-Präsidentin-

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG HEALTH: ANGEWANDTE PFLEGEWISSENSCHAFTEN

Modul Nr.	Module	Sem.	ECTS	SWS	Modulprüfungen ¹ Art (Dauer in Min.)	Studienbegleitende Leistungsnachweise ¹ Art (Dauer in Min.)	Gewicht inn. Stud.bereich	Endnoten- gewicht
	Studienbereich 1: Ethik und Anthropologie		10	5				1/6
1.1	Ethik und Anthropologie: Grundlagen	4+5	5	3	Schriftlich (60)		0,4	
1.2	Ethik und Anthropologie: Aufbau	7	5	2	Schriftlich (90)		0,6	
	Studienbereich 2: Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen		58	29,5			1	1/6
2.1	Sozialwissenschaftliche Grundlagen: Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik	2	5	4	Schriftlich (60)		-	
2.2	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen I: Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten	4	8	4	Schriftlich (60)		0,2	
2.3	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen II: Forschungsmethoden in Human- und Sozialwissenschaften I	5	12	6	Schriftlich (60)		0,2	
2.4	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen III: Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen der Beratung	6	8	5	Mündlich (15)		0,15	
2.5	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen IV: Forschungsmethoden in Human- und Sozialwissenschaften II	7	6	2		Forschungsarbeit (unbenotet)	-	
2.6	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen V: Grundlagen der Gerontologie	8	8	5	Schriftlich (60)		0,15	
2.7	Prävention und Gesundheitsförderung	4+5	6	3,5	Mündlich (15)		0,15	
2.8	Rechtliche Grundlagen und Bezüge (APW)	6	5	4	Schriftlich (60)		0,15	
	Studienbereich 3: Angewandte Pflegewissenschaften		102	16,5			1	2/6
3.1	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen: Grundlagen der Biologie, Mikrobiologie, Anatomie/ Physiologie und der allgemeinen und speziellen Pathologie	2	15	12	Schriftlich (60)		-	
3.2	Pflegerische Grundlagen: Pflegeplanung, allgemeine und spezielle Pflege verschiedener Altersgruppen im ambulanten und stationären Setting, Prophylaxen, Wundversorgung, Applikation von Pharmaka	1	20	16	Schriftlich (60)		-	

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG HEALTH: ANGEWANDTE PFLEGEWISSENSCHAFTEN

Modul Nr.	Module	Sem.	ECTS	SWS	Modulprüfungen ¹ Art (Dauer in Min.)	Studienbegleitende Leistungsnachweise ¹ Art (Dauer in Min.)	Gewicht inn. Stud.bereich	Endnoten- gewicht
3.3	Praktikum (einschließlich Studientag) Praktika im stationären Setting (Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie und Geburtshilfe, Pädiatrie, Psychiatrie und Geriatrie), Praktika im ambulanten Setting und in der Langzeitpflege	3	20	1	Mündlich (30) (unbenotet)		-	
3.4	Pflegewissenschaften I: Pflegetheorien in Forschung und Praxis	4+5	12	4,5	Schriftlich (60)		0,3	
3.5	Pflegewissenschaften II: Pflegeevaluation und Pflegeforschung	6	11	3	Schriftlich (60)		0,3	
3.6	Pflegewissenschaften III: Patienten- und Familienedukation in der Pflege	7	12	5	Mündlich (15) (unbenotet)		-	
3.7	Pflegewissenschaften IV: Pflegeforschung zu Coping und Krankheitsbewältigung	8	12	4	Mündlich (15)		0,4	
	Studienbereich 4: Weiterführungs- und Vertiefungsangebote		40				1	
4.1	Wahlfächer	9	6	3-6		schriftlich (30) oder ² mündlich (15) oder ² Forschungsarbeit (jeweils unbenotet) oder ² Teilnahmenachweis	-	2/6
4.2	Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte I (Pflegewissenschaften, Pädagogik, Management u.a.)	9	7	5-6	Mündlich (20)		0,25	
4.3	Vertiefung der beruflichen Schwerpunkte II (Vernetzung und Beratung im Gesundheitswesen, Public Health u.a.)	9	7	5-6	Mündlich (20)		0,25	
4.4	BA-Arbeit	10	15	1-2		BA-Arbeit	0,5	
4.5	Internationale Entwicklungen	10	5	3	Mündlich (20) (unbenotet)		-	

Legende:

APW	=	Angewandte Pflegewissenschaften
BA	=	Bachelor
ECTS	=	Punkte gemäß European Credit Transfer System
inn.	=	innerhalb
Min.	=	Minuten
Nr.	=	Nummer
Sem.	=	Semester
Stud.bereich	=	Studienbereich

- 1 *Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise werden benotet, wenn und soweit die Angabe (unbenotet) fehlt.*
- 2 *Über die Art des studienbegleitenden Leistungsnachweises entscheidet der Prüfer/die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche im Semester zu treffen und durch die Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt zu geben.*